

A silhouette of a hunter wearing a cap and carrying a rifle, standing next to a dog in a forest. The background is a bright green sky with a white sun or moon. A large tree trunk is on the left.

Ganz aktuell!
Kompaktwissen
für die Praxis &
Prüfungsfragen mit
Antworten

KREBS

Vor und nach der Jägerprüfung



Hinweis zur Optimierung

Unsere eBooks werden auf kindle paperwhite, iBooks (iPad) und tolino vision 3 HD optimiert. Auf anderen Lesegeräten bzw. in anderen Lese-Softwares und -Apps kann es zu Verschiebungen in der Darstellung von Textelementen und Tabellen kommen, die leider nicht zu vermeiden sind. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Impressum

© eBook: GRÄFE UND UNZER VERLAG GmbH, München, 2020

© Printausgabe: GRÄFE UND UNZER VERLAG GmbH, München, 2020

Alle Rechte vorbehalten. Weiterverbreitung und öffentliche Zugänglichmachung, auch auszugsweise, sowie die Verbreitung durch Film und Funk, Fernsehen und Internet, durch fotomechanische Wiedergabe, Tonträger und Datenverarbeitungssysteme jeder Art nur mit schriftlicher Zustimmung des Verlags.

Projektleitung: Christine Weidenweber und Elena Gabler

Lektorat: Christine Weidenweber

Bildredaktion: Daniela Laußer

Covergestaltung: independent Medien-Design, München.
Horst Moser (Artdirection)

eBook-Herstellung: Lena-Maria Stahl

 ISBN 978-3-96747-024-6

3. Auflage 2022

Bildnachweis

Fotos: AdobeStock, alamy, Arndt H., Arndt H./Pforr, Arndt S.E., Baatz, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Benjes, Berberich, Bernard Golden/Alamy Stock Photo, Bernsdorff, Bilstein, Biosphoto/juniors@wildlife, Blaser Jagdwaffen GmbH, Blaser Group, Blome, Breuer, commons.wikimedia.org

-/coniferconifer, -/Volbu1, -/Elf at English Wikipedia, -/Martina Nolte, Danegger, Deutz, Dieter Schütz/pixelio.com, dlv-Jagdmedien, Doerenkamp, dpa, Dynamit Nobel, Eiber, Eisenbeiss, Ernst M., fotolia.com/Alexandra Giese, -/Annatronova, -/Berchtesgaden, -/Eudryptula, -/Genut, -/Johannes D. Mayer, -/Martina Berg, -/Otsphoto, -/Photohunter, -/Ricant Images, -/Wolfgang Kruck, Funke, Gerlach, GettyImages, Hahn, Haumann/Skogstad, Hausen, Hecker, Hespeler, Hess, Hilpisch, Hirsch, HORSCH Maschinen GmbH, Höfer, Höfer M., Hofmann A., Hopf, Ignatzi, Irmen/Mackenberg, Jegen, Jesse, Judith/juniors@wildlife, Juniors/E. Krämer, -/M. Wegler, Kalden, Kelle, Kellerer, Klein & Hubert, Konrad, Krewer, Kuczka, Lapinski, Laußer, Lebacher, Leica Camera AG, Limbrunner, Mahlke, Maier, Marek, Markmann, Matwijow, mauritius images, mauritius images/age fotostock/Berndt Fischer, -/age fotostock/Hugo Alonso, -/Arterra Picture Library/Alamy, -/imageBROKER/Alfred & Annaliese Trunk, -/imageBROKER/Frank Sommariva, -/imageBROKER/Stefan Huwiler, -/Nature in Stock/Alexander Koenders, -/nature picture library/Bernard Castelein, -/nature picture library/Nick Upton, -/nature picture library RF/Andy Trowbridge, -/Prisma/Bernhardt Reiner, -/Radius Images, -/Vic Pigula/Alamy, Meopta Sports Optic, Meyer, Meyers, Migos, Minden Pictures – Tim Zurowski/BIA - Morerod, Muhr, Nagel, nature picture library, Otto, Pforr, Pieper, Pirsch-Archiv, Quedens, Rauwolf, Reb, Reinhard, Riedel, Rogl, Röhrsheim, Schendel, Schiersmann, Schilling, Schlude, Schmidt&Bender Zielfernrohre, Schulz, Schwenen, Seidl, Seilmeier, shutterstock, -/A.von Dueren, -/Bildagentur Zoonar GmbH, -/Branislav Cerven, -/Catalin Petolea, -/Jakub Mrocek, -/Maciej Olszewski, -/Romuald Cisakowski, -/Rostislav Stach, -/Stephan Morris, Siedel, Spönlein, Steimer, Steimer/Kaltenbach, Steiner Optik, Steinhauser, Stöcker, Süß, Synatzschke, Tierfotoagentur.com/J. Hutfluss, -/K. Mielke, -/M. Rohlf, Teppe, Teppe/Schwenen,

Tierfotoagentur.de/R. Richter, Tierpath. Inst. d. Univers.
München, Thiermeyer, thinkstockphotos.de/mirceax,
Trötschel, Urbach, Urban, Volkmar, Volmer, Waltmann,
Wandel, Weidinger, Wernicke, Willner, Witte, Wölfel, Wothe,
www.deutsch-langhaar-jagdhunde-in-wahlitz.de, www.djv-shop.de,
www.dn-defence.com, www.frankonia.de,
www.hummeljakob.de, www.nachtsichttechnik-jahnke.de,
www.ponsse.com, www.rws-munition.de, www.schiesskino-rudolph.de,
www.schlehbusch.de, www.swarovskioptik.com,
www.zeiss.de, Zeininger, Zeitler

Zeichnungen: Angelika Brauner, Claus Caspari, Barbara von
Damnitz, Hermut Geipel, Bruno Hespeler, Birte Keil, Franz
Lechner, Jörg Mair (Jahreszyklen u. a.), Gerold Wandel, Anina
Westphalen, Dr. Jörg Mangold

Verbreitungskarten aus BLV Jagdlexikon

Syndication: www.seasons.agency

GuU 7-024 12_2020_01

Das vorliegende eBook basiert auf der 66. Auflage der
Printausgabe.

Unser E-Book enthält Links zu externen Webseiten Dritter,
auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können
wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr
übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets
der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten
verantwortlich. Im Laufe der Zeit können die Adressen
vereinzelt ungültig werden und/oder deren Inhalte sich
ändern.

Die BLV-Homepage finden Sie im Internet unter www.blv.de

 www.facebook.com/blvVerlag

GRÄFE
UND
UNZER

Ein Unternehmen der
GANSKE VERLAGSGRUPPE



Liebe Leserin und lieber Leser,

wir freuen uns, dass Sie sich für ein BLV-Buch entschieden haben. Mit Ihrem Kauf setzen Sie auf die Qualität, Kompetenz und Aktualität unserer Bücher. Dafür sagen wir Danke! Ihre Meinung ist uns wichtig, daher senden Sie uns bitte Ihre Anregungen, Kritik oder Lob zu unseren Büchern.

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie weiteren Rat zum Thema?

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

GRÄFE UND UNZER Verlag

Grillparzerstraße 12

81675 München

www.graefe-und-unzer.de

Die Sachgebiete nach Inhalt und Bearbeiter

Gesamtbearbeitung:

Christian Teppe, Fachanwalt für Agrarrecht



Jagdrecht, Waffenrecht, Ethik und Brauchtum

Christian Teppe

Fachanwalt für Agrarrecht

Gütestelle Landwirtschaft & Umwelt

www.teppe.de

Wildkunde (Haarwild/Federwild)

Prof. Dr. Dr. med. vet. habil.

Klaus Pohlmeier

Ehemaliger Leiter des Instituts für Wildtierforschung an der
Tierärztlichen Hochschule Hannover i.R.
Fachtierarzt für Wildtierkunde und Fachtierarzt für Anatomie

Wildbrethygiene

Dr. med. vet. Günther Baumer

Amtstierarzt a. D.

Vizepräsident des Bayerischen Jagdverbandes (bis 2018)

Waffe, Munition, Optik

Werner Reb

Dipl. Forsting. (FH)

Sachverständiger für Waffen und Munition, Verfasser von
Waffenthemen in Zeitschriften und Büchern

Jagdhunde

Egbert Urbach

Leiter der Landesjagdschule des Bayer. Jagdverbandes,
Buchautor, JGHV-Verbandsrichter, GM-Hundeführer

Jagdpraxis – Hege

Matthias Meyer

Wildmeister bei der Fürst zu Oettingen-Spielberg'schen
Verwaltung,

Fachbuchautor, Verfasser von Jagdpraxisthemen in der
Jagdzeitschrift PIRSCH

Landbau

Johannes Urban

ehem. Chefredakteur »Bayerisches Landwirtschaftliches
Wochenblatt«

Waldbau

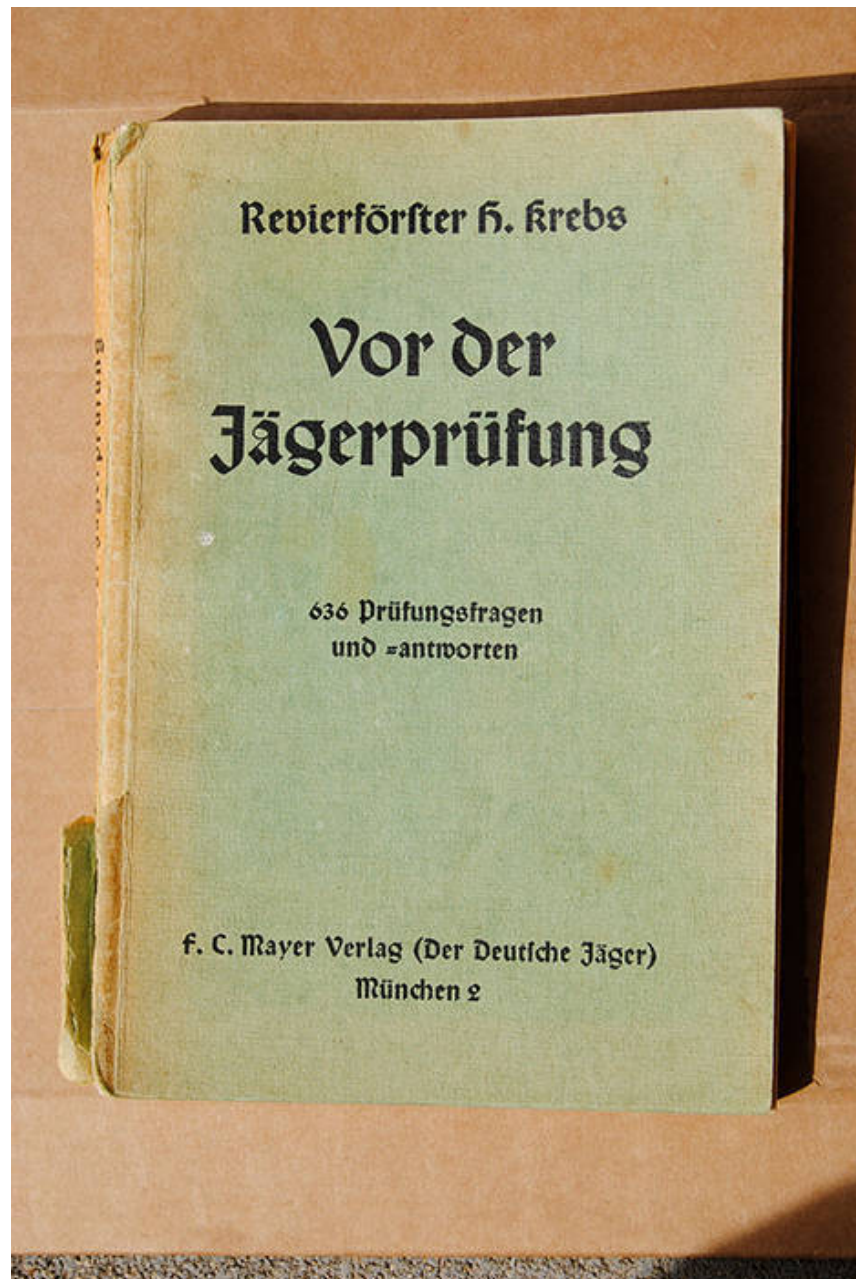
Sepp Kellerer

Chefredakteur »Bayerisches Landwirtschaftliches
Wochenblatt«

Jagdrecht – Waffenrecht – Naturschutz – Unfallverhütung

Jost Doerenkamp †

Assessor des Forstdienstes, ehem. Chefredakteur und
Herausgeber der Jagdzeitschrift PIRSCH



Ein Werk (Buch) fürs Leben

Als der Forstmann Herbert Krebs im Jahr 1940 sein Lehrbuch »Vor der Jägerprüfung« veröffentlichte, konnte er gewiss nicht ahnen, dass dieses gerade einmal 180 Seiten schmale

Büchlein mit seinen immerhin schon 636 Prüfungsfragen als »der KREBS« zu dem Standardwerk und Klassiker der Jagdausbildungsliteratur werden sollte.

Schon 1941 folgte die 2., »verbesserte«, Auflage. In den Jahren danach ging Ausgabe auf Ausgabe in Druck. Dabei passten Herbert Krebs und seine Mitautoren (wie bis heute auch alle ihnen nachfolgenden Bearbeiter) das Lehrbuch beständig den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, den steigenden Anforderungen an das Wissen der Jägerprüfungsaspiranten und den sich wandelnden Einstellungen der Gesellschaft zur Jagd an.

Ein wichtiger Schritt war die Erweiterung des Titels im Jahr 1960 in den bis heute vertrauten Namen »Vor und nach der Jägerprüfung«. Damit wollte Herbert Krebs hervorheben, dass ein Jäger, eine Jägerin, im Prinzip nie aufhört, zu lernen. Denn die erfolgreich bestandene Jägerprüfung ist nur ein erster Schritt. Aus diesem Grund enthält der KREBS auch weit mehr Informationen, als zum Bestehen der Jägerprüfung notwendig sind. Er ist ein Nachschlagewerk für das gesamte jägerische Leben, ein Praxisleitfaden für das Handwerk Jagd.

Heute ist die Jagd technischer geworden; moderne Zieloptiken und Nachtsichtgeräte erobern insbesondere die Hochwildreviere, auch um Antworten auf die herannahende Afrikanische Schweinepest geben zu können. Außerdem gab es noch nie mehr die Nutzung von Natur und Landschaft einschränkende Vorgaben als heute. Zu den klassischen, bekannten Gesetzen von Bund und Ländern sind europäische Richtlinien und Verordnungen hinzugetreten, die ihre örtliche Umsetzung insbesondere durch Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen erfahren. An all diese Vorschriften müssen sich Jägerinnen und Jäger genau halten. Dazu müssen sie sie natürlich kennen.

Kennen müssen Jägerinnen und Jäger nicht nur den rechtlichen Rahmen, sondern die gesamte Natur und

insbesondere das ihnen anvertraute Wild. Die einzelnen Wildarten sicher ansprechen zu können und innerhalb der Wildarten entscheiden zu können, welches Stück der Wildbahn entnommen werden darf, ist die große Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn Jagende sich sicher sind, das richtige Stück auszuwählen. Dies kann nur mit Wissen und Erfahrung in weidgerechter Weise erfolgen. Um das Wissen zu vermitteln, soll dieses Buch nicht nur in der Ausbildung, sondern auch immer wieder im aktiven Jägerleben hilfreich sein. Die für die erfolgreiche Jagd erforderliche Erfahrung kann kein Buch liefern; sie muss mit viel Zeit, Sitzfleisch und guten Jagdfreunden im Revier erworben werden.

Liegen Wissen und Erfahrung vor, können sich Jägerinnen und Jäger so verhalten, wie die Gesellschaft es von ihnen erwartet: weidgerecht, nachhaltig und verantwortungsbewusst.

Wenn wir Jagende diese Erwartungen erfüllen, dürfen wir davon ausgehen, unserer Passion auch in Zukunft nachgehen zu dürfen und den Kritikern der Jagd dauerhaft konstruktiv entgegenzutreten.

Mein Dank gilt allen, die an dieser Auflage mitgewirkt und mich unterstützt haben.

Christian Teppe



A•Ethik und Brauchtum

Jagd gestern und heute

Die Entwicklung des heutigen Menschen konnte wohl nur deshalb stattfinden, weil sich frühere Entwicklungsformen dazu entschlossen haben, tierisches Eiweiß zu sich zu nehmen, das sie durch Jagd erbeutet hatten. Die Entwicklung zum Homo sapiens ist also untrennbar mit der Jagd verbunden; nun gilt es jedoch, diesem menschlichen Anspruch in der heutigen Jagd auch gerecht zu werden.

Während die Jagd mit der Domestikation wilder Tiere für die Bauern an Bedeutung verlor, führten Überpopulationen zu empfindlichen Wildschäden an den ohnehin mageren Ernten vergangener Jahrtausende. Eine kleine Gruppe Privilegierter erfreute sich jedoch an der hohen Wilddichte, bot doch die Jagd für weite Teile des Adels und für spätere, weniger edle Machthaber Zeitvertreib, Spiel und gesellschaftliche Anerkennung unter ihresgleichen. Diese Zeiten sind nun – zumindest in Deutschland – vorbei.

Schon seit dem Mittelalter ist man im christlichen Abendland bemüht, den spielerischen Umgang mit dem Tod wilder Tiere durch verantwortungsbewusste Jagd abzulösen. Der berühmteste Aufruf zur Umkehr zur Verantwortung geht wohl mit der Sage vom Heiligen Hubertus einher, der bis zur Erscheinung eines Hirsches mit Kreuz im Geweih wenig Rücksicht auf die Mitgeschöpfe genommen hatte, danach aber geläutert war. Erfreulicherweise wird diesem Schutzheiligen der Jäger am 3. November jeden Jahres konfessionsübergreifend durch Hubertusmessen gedacht. Dabei werden örtliche Jäger und Jagdhornbläser in die Gottesdienste einbezogen. Es kommt zu besonders feierlichen Gottesdiensten, die ein positives Licht nicht nur auf die Kirche, sondern auch auf die Jäger scheinen lassen. Dort, wo solche Messen angeboten werden, sollte sich jeder Jäger fragen, wie er sich einbringen kann; denn bessere Öffentlichkeitsarbeit für das verantwortungsvolle Tun der

Jägerschaft kann es kaum geben. Dort, wo diese Messen noch nicht abgehalten werden, sollten Jäger die Initiative ergreifen und zusammen mit den örtlichen Kirchengemeinden Hubertusmessen ins Leben rufen.

Neben den christlichen Ansätzen, den »Schöpfer im Geschöpfe zu ehren«, gibt es, nach der Aufklärung und dem kantschen kategorischen Imperativ, seit dem 19. Jahrhundert auch in der Gesellschaft einen zunehmenden Anspruch auf Schutz der natürlichen Ressourcen, der Natur und speziell der Tiere. Der Gesetzgeber reagierte darauf durch Erlass verschiedenster Gesetze und insbesondere des heute in weiten Teilen noch geltenden Jagdgesetzes, dass seine Wurzeln bereits in den 1920er-Jahren hat.

Weidgerechte Jagd

Die Voraussetzung für weidgerechtes Jagen ist, dass wir Jägerinnen und Jäger bei unserem jagdlichen Tun ethisch handeln. Jäger sein, das bedeutet viel mehr als nur Beute machen, das ist mehr als nur Trophäen sammeln. Jagen heißt, die Zusammenhänge in der Natur erkennen, die Natur lieben und schützen. Jagen ist nicht die Beute. Jagen ist sehen und erleben. Die Jagd erfordert einen aufrechten, ehrlichen und auch demütigen Menschen, einen Menschen, der aufgeht in der Bewunderung der Natur und der im Laufe seines Jägerlebens die Natur in ihrem geistigen Inhalt verstehen lernt und sich schließlich in Demut vor ihr verneigt. Viele Jagdgegner verkennen, dass die Jagd im Kreislauf des Werdens und Vergehens nichts Verwerfliches ist. Diese Fehleinschätzung hat ihren Grund in einem falsch verstandenen Mensch-Tier-Verhältnis, in der zunehmenden Vermenschlichung von Tieren (Anthropomorphismus), die den Jäger als Mörder brandmarkt. Solange wir die Jagd mit Anstand und tierschutzgerecht ausüben, dürfen wir uns unbesorgt als kultivierte Jägerinnen und Jäger bezeichnen.

Wenn wir heute von der Jagd getrost als wertvolles Kulturgut sprechen können und dürfen, dann haben wir das unserem jägerischen Idealismus, unserer Liebe zum Freisein und unserer Achtung vor den Mitgeschöpfen zu verdanken, ohne die es keine weidgerechte, keine ethisch einwandfreie Jagdweise und auch keine Menschlichkeit geben kann. Es ist daher für uns Jägerinnen und Jäger unerlässlich, uns eine ethische Grundeinstellung zu eigen zu machen.

Weidgerechtigkeit - kein leeres Wort

Die Weidgerechtigkeit ist für Jäger keine leere Worthülse und darf auch nicht dazu verkommen; schließlich ist sie zentraler Begriff des Bundesjagdgesetzes (§ 1 Abs. 3). Danach sind alle Jagenden verpflichtet, die allgemeinen Regeln der Weidgerechtigkeit einzuhalten. Um diesem unbestimmten Rechtsbegriff Inhalt zu geben, müssen wir Jägerinnen und Jäger uns die Frage stellen, ob unser Verhalten der Natur, dem Wild, dem Mitjäger, aber auch der Öffentlichkeit und damit anderen Naturnutzern und an der Natur interessierten Menschen gerecht wird. Konkret bedeutet dies:

Was du nicht kennst, das schieß nicht tot!

Nur wenn der Jäger sich zu 100 % sicher ist, das richtige Stück Wild im Absehen zu haben, darf er den Finger krumm machen und das Stück erlegen. Nur so werden Fehlabschüsse, die Ordnungswidrigkeiten oder bei führenden Stücken sogar Straftaten bedeuten können, verhindert.

Jagd ohne Hund ist Schund

Jedem Revier muss ein brauchbarer, also geprüfter Jagdhund, zur Verfügung stehen. Dabei sollten sich Revierinhaber nicht auf andere verlassen, sondern die Mühe auf sich nehmen, mindestens einen eigenen Hund

auszubilden. Jungjäger, die einen Hund ausbilden, werden durch ihn schnell jagdlichen Anschluss finden.

Todsünde Jagdneid

Der Charakter des Mitjägers offenbart sich im Erfolg des anderen. Deshalb ist es dringend geboten, dem erlegten Tier und dem Erleger aufrichtiges »Weidmannsheil« auszusprechen. (Nur) in diesem Fall lautet die korrekte Erwiderung »Weidmannsdank«. Der Erfolg des anderen sollte statt Neid auszulösen, Ansporn sein, seine jagdlichen und Schießfertigkeiten zu optimieren. Mit dem Jagdglück klappt es sicher. Irgendwann.

Jäger als Naturschützer

Nicht nur, weil die Jagdverbände als Naturschutzverbände anerkannt sind, sondern weil jeder einzelne Jäger dieser Anerkennung gerecht werden muss, gilt es, dieser auch Taten folgen zu lassen. Sei es die Anlage von Blühstreifen, Streuobwiesen oder Schonungen, das Aufhängen von Nistkästen oder Rettung von Gelegen oder Kitzen vor dem Ausmähen, es gibt jede Menge zu tun! Auch andere Naturschutzverbände dürfen das in Feld und Wald und damit auch in Jagdrevieren. Anstatt sich gegenseitig oder die von anderer Seite zu schützenden Arten wie Greifvögel oder Wolf als Konkurrenz und voller Argwohn zu betrachten, sollte dringend der Dialog gesucht und der Konsens oder zumindest der Kompromiss gefunden werden. Wer die Kommunikation jedoch nicht führt, wird nie feststellen, ob es eine Einigung gegeben hätte.

Jägersprache? Ja bitte! Unter Jägern!

Wer sich als Jäger unter Jägern über Jagd unterhalten möchte, kommt an der korrekten Anwendung jagdlichen Sprachgebrauchs nicht vorbei. Doch ebenso wie man seinen

behandelnden Arzt verstehen möchte, möchten Nichtjäger auch den Grünrock verstehen. Doch mit Begriffen wie Anstreichen, Abstreichen, Gesperre oder Überläufer können sie häufig nichts anfangen.

Zur Gesellschaftsjagd mit halbautomatischer Waffe?

Wer – insbesondere zum ersten Mal – zu einer Treib- oder Drückjagd eingeladen ist, sollte die klassischen Waffen wie Repetier- bzw. Doppelbüchse oder (Bock-) Doppelflinte dazu führen. Selbstladebüchsen bzw. -flinten sind auf den meisten Gesellschaftsjagden verpönt, denn sie führen zu Fehlschüssen und damit zu vermeidbaren Nachsuchen, die den Zeitplan strapazieren. Wenn äußerst erfahrene Schützen Selbstladewaffen benutzen, um aus einer Rotte Sauen auch noch das 3. und 4. Stück herauszuschießen und der Jagdherr dieses schätzt, ist hingegen alles in Ordnung. Der Jungjäger allerdings sollte sich zunächst zurückhalten und zunächst die jeweiligen Gepflogenheiten beobachten, um sich ihnen dann anzupassen.

Lass Blumen sprechen!

Seit jeher freuen sich Jagende gemeinsam über die Jagderfolge. Zu besonderen Ereignissen sollte daher zum »Tottrinken« eingeladen werden. Ob im Kreise der Jäger eines Reviers oder unter mehr oder weniger zahlreichen Jagdfreunden – den Feierlichkeiten sind nur räumliche und finanzielle Grenzen gesetzt. Der Gastgeber freut sich dabei besonders, wenn ihm Hilfe bei der Vorbereitung (Dekoration, Wildversorgung, Getränkebeschaffung) angeboten wird. Die Akzeptanz solcher Anlässe beim nichtjagenden Ehegatten, der stets unbemerkt die meiste Last zu tragen hat, darf gerne durch auf ihn abgestimmte Gastgeschenke erhöht

werden. Diese Zeichen der Wertschätzung vergrößern die Chance auf Wiederholung einer gelungenen Feier.

Sei hilfreich und gut!

Jagd lebt von Gemeinschaften: Ob Jagdverband, Kreisgruppe, Hegering, (Hochwild-) Hegegemeinschaft, Jagdgenossenschaft oder Pächtergemeinschaft bzw. Begehungsscheininhaber, überall muss miteinander für die Jagd gewirkt werden. Nur, wenn sich alle einbringen, können die Gemeinschaften zum Wohle der Jagd und der den Jägern anvertrauten Natur wirken.

Auf gute Nachbarschaft!

Was für Wohnungsnachbarn gilt, gilt erst recht für Jagdnachbarn: Wer neu ist, stellt sich seinen Nachbarn vor, denn spätestens bei der Wildfolge gilt es sich abzustimmen. Aber auch für die Frage nach revierübergreifender Drückjagd oder die Nutzung des Jägernotweges sollte die Abstimmung mit dem Nachbarn umgehend erfolgen. Dadurch werden Irritationen vermieden. Bei Drückjagden gilt: Alle stimmen sich ab und treffen sich idealerweise anschließend zum gemeinsamen Streckelegen und Schüsseltreiben. Wer sich ausschließt und sich stattdessen an die Reviergrenze setzt, um abzustauben, handelt nicht nur unsolidarisch, sondern nicht weidgerecht!

Ethisch eingestellter Jäger sein, das muss heißen, Freund zu sein, Kamerad zu sein. Das muss bedeuten, bereit zu sein, auch mit den anderen Naturliebhabern zu teilen, egal ob Fischer, Wanderer oder Pilzsucher. Und es muss bedeuten, gastfreundlich zu sein, denn die Gastfreundschaft ist Zeichen eines hohen ethischen Bewusstseins.



B•Recht

Einleitung

Die Herausforderungen an Jagdscheininhaber sind besonders hoch, wenn es darum geht, allen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Leider sind die vom Jäger einzuhaltenden Vorschriften nicht nur in einem Gesetz, sondern in vielen verschiedenen normiert. Neben dem Jagdrecht gilt es, die Vorschriften des bundeseinheitlichen Waffenrechts einzuhalten. Gerade im Naturschutzrecht können sogar örtliche Verordnungen, beispielsweise Naturschutzgebiets oder Landschaftsgebietsverordnungen für den Jäger von großer Bedeutung sein; denn sie beschränken die Nutzbarkeit der Flächen beispielsweise durch Verbot der Bejagung oder durch ein Verbot, Hochsitze aufzustellen.

Jagdrecht

Allgemeines

In keinem anderen Rechtsgebiet treten die politischen Unterschiede so deutlich zutage wie im Jagdrecht. So kommt es, dass ein Regierungswechsel auf Landesebene in der Regel auch Änderungen des Jagdrechts nach sich zieht. Die Rechtsetzungskompetenz zwischen Bund und Ländern ist im Hinblick auf das Jagdrecht in Art. 73 des Grundgesetzes geregelt (konkurrierende Gesetzgebung). Es sind also die Bundesländer und der Bund gleichermaßen berufen, das Jagdrecht auszugestalten. Wessen Änderung zu berücksichtigen ist, kommt darauf an, wer die letzte Änderung vorgenommen hat. Das neueste Gesetz gilt also, sei es bundes- oder landesgesetzlich.

Neben den Ge- und Verboten enthalten die Gesetze auch Sanktionen in Gestalt von Straf- und Bußgeldvorschriften. Als verwaltungsrechtliche Folge einer Sanktion muss jedes Mal damit gerechnet werden, dass auch die Zuverlässigkeit als Jäger und Waffenbesitzer nach dem Jagd- und Waffenrecht überprüft wird. Hierbei geht es mit dem Begriff der Zuverlässigkeit um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, der insbesondere durch Richterrecht ausgestaltet wird. Dadurch sind die Anforderungen an die Zuverlässigkeit in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Inzwischen erfolgt auch eine Abfrage bei den Landesämtern für Verfassungsschutz.

Straftäter, Extremisten und sonstige unzuverlässige Personen können also weder Jäger noch Waffenbesitzer sein. Ob es die Zuordnung als sogenannter Reichsbürger oder die Verwirklichung einer Trunkenheitsfahrt ist, der Jagdschein ist »perdu« oder wird erst gar nicht erteilt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Waffenrecht um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt.

Grundsätzlich ist also in Deutschland der Besitz und das Führen der Waffen (z. B. zur Jagd) verboten. Um die Erlaubnis zu erhalten, muss man ein Bedürfnis haben (Jagdschein) und darüber hinaus Gewähr bieten, mit Waffen und Munition umsichtig (besser wäre zu sagen vorbildlich) umzugehen.

Um einen Überblick über das Jagdrecht zu bieten, sollen hier im Einzelnen die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes erläutert werden. Es empfiehlt sich, die rechtlichen Gegebenheiten nicht aus Drittquellen zu entnehmen oder vom Hörensagen, sondern direkt in den Gesetzestext zu schauen.

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

(1) Das **Jagdrecht** ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(2) Die **Hege** hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; aufgrund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher **Weidgerechtigkeit** zu beachten.

(4) Die **Jagdausübung** erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(5) Das Recht zur **Aneignung** von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, sich krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

Anmerkung: Das Recht zur Jagd und die Verpflichtung zur Hege sind die beiden Seiten der jagdlichen Medaille und untrennbar miteinander verbunden. Ebenso zentrale Vorschrift ist der unbestimmte Rechtsbegriff der Weidgerechtigkeit in Abs. 3, der dem Jäger anständiges Verhalten gegenüber dem Wild, der Natur und den Mitmenschen als Auftrag erteilt.

§ 2 Tierarten

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind: (s. Tabelle unten)

(2) Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.

Anmerkung: Bund und Länder haben Jagdzeitenverordnungen erlassen. Diese werden regelmäßig geändert. Es genügt also nicht, sich die Jagdzeitenverordnung, die im Jagdschein abgedruckt ist, anzusehen. Vielmehr muss sich der Jagende vor Abgabe des Schusses sicher sein, das Wild innerhalb der zulässigen

*Jagdzeit zu erlegen, ansonsten verwirklicht er einen
Bußgeldtatbestand und riskiert die jagdrechtliche
Zuverlässigkeit.*

Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

1. Haarwild:

Wisent (*Bison bonasus*)

Elchwild (*Alces alces*)

Rotwild (*Cervus elaphus*)

Damwild (*Dama dama*)

Sikawild (*Cervus nippon*)

Rehwild (*Capreolus capreolus*)

Gamswild (*Rupicapra rupicapra*)

Steinwild (*Capra ibex*)

Muffelwild (*Ovis gmelini musimon*)

Schwarzwild (*Sus scrofa*)

Feldhase (*Lepus europaeus*)

Schneehase (*Lepus timidus*)

Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)

Murmeltier (*Marmota marmota*)

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Luchs (*Lynx lynx*)

Rotfuchs (*Vulpes vulpes*)

Steinmarder (*Martes foina*)

Baummarder (*Martes martes*)

Iltis (*Mustela putorius*)

Hermelin (*Mustela erminea*)

Mauswiesel (*Mustela nivalis*)

Dachs (*Meles meles*)

Fischotter (*Lutra lutra*)

Seehund (*Phoca vitulina*)

2. Federwild:

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Fasan (*Phasianus colchicus*)

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Auerwild (*Tetrao urogallus*)

Birkwild (*Lyrurus tetrix*)

Rackelwild (*Lyrurus tetrix* × *Tetrao urogallus*)

Haselwild (*Tetrastes bonasia*)

Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus*)

Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*)

Wildtauben (*Columbidae*)

Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Wildgänse (*Anser* und *Branta*)

Wildenten (*Anatinae*)

Säger (*Mergus*)

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Blesshuhn (*Fulica atra*)

Möwen (*Laridae*)

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Großtrappe (*Otis tarda*)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Greife (*Accipitridae*)

Falken (*Falconidae*)

Kolkrabe (*Corvus corax*)

§ 3 Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.

(3) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff. ausgeübt werden.

Anmerkung: Anders als in der deutschen Vergangenheit und in vielen anderen Staaten ist die Jagd in Deutschland an Grund und Boden gebunden. Dem Grundeigentümer steht damit auch grundsätzlich das Jagdrecht zu. (Zur genaueren Ausgestaltung s. § 4.)

§ 4 Jagdbezirke

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8).

Anmerkung: Das Jagdrecht ist als Teil des Eigentumsrechts (Art. 14 GG) an Grund und Boden gebunden. Für bejagdbare Eigentumsflächen unter 75 ha zusammenhängender Fläche gilt die Pflichtmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5 Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.

Anmerkung: Um die Bejagbarkeit der Flächen zu optimieren, können die Jagdbezirke durch Vereinbarung oder durch Verwaltungsakt der Unteren Jagdbehörde abgerundet werden. Dazu werden entweder einzelne Grundstücke angegliedert oder aber abgetrennt.

§ 6 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

Anmerkung: Flächen innerhalb bebauter Ortsteile, einzelne Höfe im Außenbereich oder in Randlage sowie Friedhöfe und Gärten dürfen – auch wenn sie innerhalb des Jagdbezirks liegen – nicht bejagt werden. Es kann jedoch von der zuständigen Ordnungsbehörde eine Schießerlaubnis erteilt werden.

Weiterhin können befriedete Bezirke auch per Verwaltungsakte der Jagdbehörde entstehen, so